

VII. Bestellgeld-Tarif.

A. Für die mit den Posten von weiterher eingegangenen Sendungen.

1. Bei der Zustragung im Orts-Bestellbezirke von Leipzig und Reudnitz:
 - a) Für einen Geldbrief bis 1500 M. 5 Pf.
von 1500—3000 M. 10 Pf.
 - b) Für jede Postanweisung nebst dem dazu gehörigen Geldbetrage 5 Pf.
 - c) Für jedes Packet ohne Werthangabe bei einem Gewicht bis 5 Kilo in Leipzig 15 Pf.
über 5 Kilo = Leipzig 20 Pf.

Gehören mehrere Packete zu einer Adresse, so ist für das schwerste nach den obigen Sätzen, für jedes andere der Satz von 5 Pf. zu erheben.

- d) Für Packete mit Werthangabe die Sätze unter a, wenn nicht Tarif unter c höhere Sätze ergibt.

2. Bei der Zustragung im Land-Bestellbezirke:

- a) Für Briefe mit Werthangabe bis zu 900 M. und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen: 10 Pf.
- b) Für Packete mit Werthangabe bis zu 900 M. und für Packete ohne Werthangabe: bis 2 $\frac{1}{2}$ Kilo 10 Pf., über 2 $\frac{1}{2}$ Kilo 20 Pf.*)

B. Für die in Leipzig aufgegebenen nach dem Orts- und Land-Bestellbezirke von Leipzig, Reudnitz, Lindenau, Connewitz, Entzisch, Gohlis, Neuschönefeld, Plagwitz, Thonberg, Schönefeld, Stötteritz und Volkmarisdorf bestimmten Sendungen.

(Verzeichniß der zugehörigen Ortschaften s. unter VI.)

- a) Für frankirte Briefe (bis zum Gewicht) 5 Pf.
für unfrankirte Briefe (von 250 g) 10 Pf. pro Stück
- b) Für alle übrigen Sendungen (Drucksachen, Postkarten, Waarenproben, Packete mit u. ohne Werthangabe, Geldbriefe, Postanweisungen, Postaufträge) die Taxe wie für gleichartige, von weiterher eingegangene nach der geringsten Entfernungsstufe nebst dem unter VII. A. angeführten Bestellgeld.
- c) Für Einschreibsendungen außer den Sätzen sub a oder b 20 Pf.
für die Beschaffung des Rückscheinens (auf besonderes Verlangen des Absenders) 20 Pf.
- d) Für Briefe mit Zustellungsurkunde
 - aa) das gewöhnliche Briefporto
 - bb) eine Zustellungsgebühr 20 Pf.
 - cc) wenn eingeschrieben, noch 20 Pf.

C. Eil-Bestellgeld.

Im Verkehr zwischen Leipzig und den Vororten (einschließlich des Landbestellbezirks) sind Eilsendungen unzulässig.

Für Sendungen nach bez. von außerhalb beträgt die Gebühr:

A. Im Falle der Vorauszahlung durch den Absender:

1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschl., Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Packete:

im Ortsbestellbezirke für jede Sendung	25 Pf.
im Landbestellbezirke für jede Sendung	60 Pf.
 2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschl. in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden:

im Ortsbestellbezirk	40 Pf.
im Landbestellbezirke	90 "
- B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger:
bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. 1 u. 2 bezeichneten Sätze.

D. Zeitungs-Bestellgeld.

Für die Abtragung der durch die Postanstalten bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, — M. 60 Pf.
- b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 1 " — "
- c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 1 M. 60 Pf.
- d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung 1 " — "
- e) für die amtlichen Verordnungsblätter — " 60 "

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorauszahlung des Bezugspreises für die betr. Zeitung erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

E. Tarif der Postwerthzeichen und verschiedener Postformulare.

Es ist zu entrichten:

- 1) für Freimarken der Nennwerth des Stempels;
- 2) für gestempelte Briefumschläge — M. 11 Pf.
- 3) für gestempelte Postkarten — M. 5 Pf.
- 4) für Postkarten mit Antwort u. für Postkarten für den Weltpostverein — " 10 "
- 5) für gestempelte Streifbänder, jedoch nur in Mengen zu je 10 Stück — " 35 "
- 6) für gestempelte Formulare zu Postanweisungen für den innern Verkehr, in Mengen zu je 20 Stück — M. 10 Pf.
- 8) für Formulare zu Postzustellungsurkunden und Postaufträgen, für ungestempelte bez. unbesetzte Formulare zu Postkarten, Postanweisungen für den Auslandsverkehr und Postpacketadressen, in Mengen zu je 10 Stück, — " 5 "

*) Anmerkung: Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete bis 2 $\frac{1}{2}$ kg. einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine im Voraus zu entrichtende Nebengebühr von 5 Pf. zur Erhebung.